



Infoblatt

Nr. 6

für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen

**zur Änderung des § 2b des Umsatz-
steuergesetzes**

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das heutige Infoblatt behandelt das Thema



Richtige Verwendung eines Tageskassenberichts

Im Rahmen der Gemeindegarbeit wird nur in den seltensten Fällen eine elektronische Ladenkasse zum Einsatz kommen. Genutzt werden wird in Regel immer eine sogenannte offene Ladenkasse, also eine Barkasse, die ohne jede elektronische Unterstützung geführt wird.

Das kann eine übliche Geldkassette, eine Schublade in der Theke, eine klassische Zigarrenkiste - so es diese noch geben sollte - oder einfache eine Schachtel oder ein Karton sein, in dem das eingekommene Geld gesammelt wird.

Eine derartige offene Ladenkasse ist durchaus zulässig und kann im Einklang mit den Regelungen zur ordnungsgemäßen Buchhaltung verwendet werden. Zu beachten sind allerdings auch für die offene Ladenkasse entsprechende Regeln, die wir schon im Beitrag zur Führung des Kassenbuches, nach dem von uns erstellten Muster, zum Teil dargestellt haben.

Wenn es jetzt um den **Tageskassenbericht** geht, der ebenfalls bei den Formularen im Download zu finden ist, stellt sich natürlich die Frage, sind das nicht unterschiedliche Bezeichnungen für eine Sache?

Die Antwort lautet ganz klar: **nein!**

Im Kassenbuch werden die baren Geschäftsvorfälle erfasst, im Tageskassenbericht der täglich ausgezahlte Bestand der Kasse und die durch Rückrechnung ermittelte Einnahme des Tages, die dann in das Kassenbuch zu übernehmen ist. Das Ergebnis des Tageskassenberichtes, also die Tageseinnahme, wird auch als Tageslosung bezeichnet.



Der täglich geführte Tageskassenbericht ist damit die Grundlage für ein ordnungsgemäß geführtes Kassenbuch.



Der Tageskassenbericht funktioniert dabei so, dass die Bareinnahme des Tages (Tageslosung) so ermittelt wird, dass alle anderen Barbewegungen, die nicht Einnahmen sind, herausgerechnet werden. Die Ermittlung muss dabei retrograd erfolgen, d.h. es wird erst der Kassenbestand am Schluss des Tages ermittelt und dann zurückgerechnet.

Zur Erleichterung des Auszahlens der Kasse (4-Augen-Prinzip) und zur Dokumentation, dass auch tatsächlich gezahlt wurde, sollte immer auch ein Zählprotokoll genutzt werden. Ein solches steht ebenfalls im Downloadbereich bereit.



Die richtige Formel zur Ermittlung der Tageslosung (Tageseinnahme) lautet daher wie folgt:

Kassenbestand am Ende des Tages	Ermittelt unter Verwendung des Zählprotokolls und unter Beachtung des 4-Augen-Prinzips
+ Ausgaben für Wareneinkauf und sonstige Ausgaben	
./ Einlagen in die Kasse (Wechselgeld)	
+ Auszahlungen aus der Kasse	Geld, das zur Bank zur Einzahlung gebracht wurde
./ ggf. Spenden	nur echte Spenden (freiwillig und ohne Gegenleistung)
./ Kassenbestand am Ende des Vortages	Dieser kann auch 0,00 € sein, wenn z.B. nur für eine Tagesveranstaltung abgerechnet wird.
= TAGESLOSUNG (TAGESEINNAHME)	

Die Tageseinnahme ist in das Kassenbuch zu übernehmen, in das auch die anderen Ausgaben und Einnahmen einzutragen sind.

Nicht vergessen: **Keine Buchung ohne Beleg**, z.B. für Geld, das von der Bank geholt wurde und das in die Kasse gelegt wurde, sind Eigenbelege zu erstellen.

Der Tageskassenbericht ist in jedem Fall aufzubewahren, da er eine Grundaufzeichnung darstellt, die Grundlage für ein ordnungsgemäßes Kassenbuch ist. Wichtig ist, dass der Tageskassenbericht wirklich täglich geführt wird und auch tatsächlich gezahlt wird, was mit dem Zählprotokoll zu dokumentieren ist.

Der Kassenbestand kann ebenso wenig negativ sein, wie die Tageslosung negativ sein kann. Aus einer leeren Kasse kann nicht noch etwas entnommen werden und weniger als keine Tageseinnahme kann auch nicht erzielt werden. Tritt so etwas auf, dann liegt mit Sicherheit ein Fehler vor. Es kann sein, dass nicht richtig gezahlt worden ist, oder es liegt ein Rechenfehler bei der Ermittlung der Tageseinnahme vor. Also hier immer noch mal kontrollieren und nachzählen, ob die Eintragungen wirklich richtig sind.

Eine Kasse muss immer kassensturzfähig sein, das heißt, es muss zu jeder Zeit ein Abgleich des gezählten Kassenbestandes mit der Eintragung im Kassenbuch möglich sein. Gibt es hier Differenzen, so ist die Kasse nicht ordnungsgemäß geführt worden.

Auch wenn es wichtig ist, dass eine Kasse fortlaufend geführt wird (der Bestand des Vortages zu übernehmen ist und so weiter), kann eine Kasse natürlich für eine Veranstaltung auch nur für einen Tag geführt werden. Dann wird der Anfangsbestand und der Endbestand 0,00 € sein und die Kasse und der Tageskassenbericht dienen nur für die Aufzeichnungen und die Ergebnisermittlung für diesen einen Tag. Auch hier sind die Aufzeichnungen in jedem Fall aufzubewahren und für die Buchhaltung an das Kreiskirchenamt weiter zu leiten,

wie die monatlichen sonstigen Kassenaufzeichnungen mit den dazugehörigen Belegen auch.

Keine Sorge, Fehler kann jeder machen und selbst der Bundesgerichtshof hat mal in einem Urteil gesagt, dass Buchhaltung auch nur Menschenwerk und daher notwendig mit Fehlern behaftet sei.

Viele Grüße

Ihr Projektteam U2b



Bis bald!

Weitere Informationen finden Sie unter: www.kircheundumsatzsteuer.de